

Richtlinie der Stadt Bernburg (Saale) zur Verteilung von Spenden an die vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Einwohner, Unternehmen, Vereine und andere

Lfd. Nr.	Richtlinie	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss Stadtrat b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Richtlinie der Stadt Bernburg (Saale) zur Verteilung von Spenden an die vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Einwohner, Unternehmen, Vereine und andere vom 21.03.2014	§ 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA	-	a) 20.03.2014 b) 21.03.2014 c) 21.03.2014	-

Präambel

Die Richtlinie umfasst die Verteilung der bei der Stadt Bernburg (Saale) eingegangenen Spendenmittel zur Behebung von Schäden aus dem Juni-Hochwasser 2013.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat neben anderen Hilfeinstrumenten ein Spendenkonto zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers eingerichtet. Aus diesem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten.

1. Zweck und Ziel der Spendenvergabe

Die vom Juni-Hochwasser 2013 Geschädigten können für Kosten, die aus Hochwasserschäden aufgrund des Juni-Hochwassers 2013 entstanden sind und für die sie nicht oder nicht vollständig anderweitig Entschädigung erhalten Zuwendungen aus Spendenmitteln der Stadt erhalten.

Anderweitige Entschädigungen sind:

- Versicherungsleistungen,
- staatlichen Hilfen (Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Junihochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohner vom 12.06.2013 - Soforthilfe „Einwohner“; Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Wohnbarkeit von Gebäuden an durch das Junihochwasser 2013 geschädigten Eigentümer vom 18.06.2013 - Soforthilfe „Gebäudeeigentümer“; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 vom 2.08.2013 - Aufbauhilfe) oder
- weiteren Zuwendungen.

Die Spendenmittel der Stadt sind gegenüber anderen Entschädigungen subsidiär. Der Antragsteller hat anderweitige Entschädigungen anzugeben.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die vom Hochwasser oder infolge des Hochwassers durch Grund- und Oberflächenwasser betroffen sind, gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder freiberufliche Unternehmen sowie Vereine, die durch die Schädigung in eine Notlage geraten sind.

3. Vergabe der Spenden

Die Vergabe der Spendenmittel wird auf Antrag gewährt. Die Zuwendungen aus Spenden werden als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss ohne Rechtsanspruch gewährt.

Die Antragstellung erfolgt bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) entsprechend der vorgefertigten Formulare.

4. Vergabekriterien

4.1. Die Höhe der zuzuweisenden Mittel richtet sich zum einen nach dem Spendenaufkommen, das der Stadt zur Verteilung zur Verfügung steht und zum anderen nach der Bedürftigkeit der Geschädigten.

4.2. Die Vergabe der Spendenmittel erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Nachweis des Vorliegens eines auf das Hochwasser vom Juni 2013 unmittelbar zurückzuführenden Schadens an Eigentum, Hausrat oder sonstigen Einrichtungen,
- Wohnsitz oder Unternehmenssitz ist in der Stadt Bernburg (Saale),
- Unternehmen/Freiberufler sowie Vereine /Verbände erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter führen,
- Nachweis der wirtschaftlichen Situation zur Begründung der Härtefälle.

Zuwendungen aus Spenden sind auch möglich, soweit der von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt geforderte Eigenanteil von 20 % nicht geleistet werden kann bzw. nicht schon aus anderen Förderprogrammen gezahlt wurde.

Für Unternehmen und andere wirtschaftlich tätige Einrichtungen kann auch ein Verlustausgleich für entgangene Einnahmen im Hochwasserzeitraum geltend gemacht werden. Dazu sind entsprechende Nachweise zu führen, z.B. durch Vorlage von Unterlagen aus Vergleichszeiträumen, Steuererklärungen oder betriebswirtschaftliche Auswertungen.

4.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Spendenmitteln.

5. Höhe der Spendenzuwendung, Antragsfrist

5.1 Für Privatpersonen werden maximal einmalig 1.000 Euro pro Haushalt ausgereicht.

5.2 Für Unternehmen, Vereine, Verbände und Freiberufler werden maximal einmalig 2.500 Euro ausgereicht.

5.3 Bei besonderen Härtefällen können auch Zuwendungen bis zum Doppelten der in 5.1 und 5.2 genannten Beträge ausgereicht werden. Die besondere Härte ist aktenkundig zu machen.

5.4 Anträge sind bis zum 30.06.2014 einzureichen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

5.5 Auszahlungen erfolgen ausschließlich unbare per Überweisung.

6. Entscheidung

Nach Sichtung der eingegangenen Anträge im Dezernat III wird ein Gremium bestehend aus der/dem Stadtratsvorsitzenden, je einem Vertreter der Fraktionen und 2 Mitarbeitern des Dezernates III über die Bewilligung entscheiden.

Unterschriftsbefugt für die Zuwendungsbescheide ist der Dezernent III, im Vertretungsfall sein Vertreter im Amt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Antragsschluss und entsprechender Bewilligung.

7. Verwendungsnachweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Spenden weist der Empfänger durch Vorlage von geeigneten Nachweisen gegenüber der Stadt Bernburg (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Erhalt nach. Im Falle von Zuwendungen bei Verlustausgleich ist ein weiterer Nachweis nicht erforderlich.

8. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 21. März 2014 in Kraft.

Bernburg (Saale), 21. März 2014

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

- [Antrag Privatpersonen](#)
- [Antrag Unternehmen](#) u.ä.
- [Antrag Vereine](#) u.ä.